

LEO KARRER

Ius sequitur vitam

Pastoral in der Spannung zwischen Realität und Kirchenrecht

Während römische Verlautbarungen immer wieder kirchenrechtliche Festlegungen einmahnen, wächst in vielen konkreten seelsorglichen Handlungsfeldern der Eindruck, dass die Wirklichkeit längst die kanonistischen Grenzen weit hinter sich gelassen hat. Denn die Pastoral – so sagen nicht wenige – solle doch den Menschen dienen und nicht einer Ordnung, die immer weniger akzeptiert werde. Wo die Ursachen dieser Entwicklung liegen und wie eine Zukunft aussehen könnte, in der kirchliches Recht und pastorale Wirklichkeit wieder stärker aufeinander bezogen sind, versucht unser Autor, Professor für Pastoraltheologie in Fribourg/Schweiz, aufzuzeigen. (Redaktion)

I. Zwischen Aktualität und Desinteresse

Sowohl das Kirchenrecht als auch die Pastoraltheologie sind dem Handeln der Kirche verpflichtet. Trotzdem gibt es zwischen beiden Disziplinen eine gewisse Funkstille und gesonderte Wege. Ist das ein Echo auf eine allgemeine Bewusstseinslage innerhalb der Kirche?

1. Entfremdungen?

Die Situation ist mehr als schillernd und widersprüchlich. In letzter Zeit verschärft sich m.E. die Entfremdung der katholischen Kirchenbasis von den vorgegebenen kirchlichen Strukturen. Viele ehemals aktive Laien ziehen sich aus Räten und Kommissionen zurück. Sie sind nicht mehr bereit, Sachverstand und persönliches Engagement einzubringen, „weil es doch nichts bringt“ und der Pfarrer letzten Endes alleine entscheidet. Es gibt einen Rückzug aus den beratenden Gremien in die Bereiche der operationellen Ebenen vor Ort oder in Einzelprojekte. Die alljährliche Tagung der Laientheologen und –innen im Bistum Basel findet aus mangelndem Interesse kaum mehr

statt. Die „Tagsatzung“ des Bistums Basel im Mai 2001 (ein diözesanes Treffen, das von der Basis in Absprache mit der Bistumsleitung organisiert worden ist) konnte statt der erwarteten 300 Frauen und Männer gerade deren Hälfte begrüßen. Die Unlust bei vielen Laien wächst, weil sie ihre freiwillige Mitarbeit als belanglos für Entscheidungen erleben. Entscheide, die anderswo gefällt werden, nur zur Kenntnis zu nehmen, produziert Kirchenverdrossenheit. Vielfach ist zu hören: „Die da oben machen doch nur, was ihnen passt.“ Manche werden kirchlich passiv. Dafür engagieren sie sich in zivilen Projekten, „bei denen man sieht, was herauskommt, und wo man mitverantwortlich entscheiden kann“. Im Blick auf die innerkirchlich heißen Themen gibt es eine schwer zu definierende „Endzeit-Stimmung“. Eine diffuse depressive Stimmung ist viel schwerer zu diagnostizieren als eine offenkundige Krankheit oder eine Trauer über einen Verlust. Manche sind überzeugt, dass das herkömmliche System der Kirche zusammenbricht und in dieser Form keine Zukunft hat, außer am Rande noch in sektenhafter Form. Dies hat zum Teil ohne Zweifel

mit der resignativen Stimmung beim Seelsorgepersonal zu tun und mit dem Gefühl, in einem sinkenden Boot um das Überleben zu kämpfen. Und dies erweckt nicht gerade Motivation und Lust, in der Kirche mitzuarbeiten. Vor Schwarz-Weiß-Malerei ist indessen zu warnen. Zu beachten sind Basisprojekte, Arbeitsgruppen und Initiativen, die sich stärker an den Erwartungen der Menschen orientieren und dem einzelnen Subjekt zuwenden wollen, statt die Kräfte für Strukturfragen und institutionelle Veränderungen sinnlos verpuffen zu lassen. Interessant ist die Beobachtung, dass zur Zeit in den großen Verbänden (wie zum Beispiel Frauenverbände) und in den staatskirchenrechtlichen Gremien der Schweiz, wo echte Entscheidungskompetenz und Haftung vorhanden sind, die Laien viel mehr Power und Stoßkraft an den Tag legen als in den pastoralen Gremien wie Pfarrgemeinderat, Seelsorgerat usw.

2. Historische Trends?

Ohne Zweifel hängen diese innerkirchlichen Tendenzen mit gesamtgesellschaftlichen Tendenzen (Politikmüdigkeit, Singularisierung, Privatisierung der Religion usw.) zusammen, aber ebenso mit enttäuschenden Erfahrungen vieler noch interessierter Menschen mit den Spannungen in der Kirche und der zentralistischen Bevormundung durch die Kirchenleitung(en).¹ Bei vielen klischeeartigen Vor-Urteilen in diesem Zusammenhang wird leicht übersehen, was alles an Positivem tagtäglich selbstverständlich geschieht und dass sich die Zukunft gleichsam unter der Hand dennoch einzuspielen beginnt, auch

wenn diese zarten Pflanzen noch keine laute Presse gefunden haben. – Insgesamt führen diese Tendenzen dazu, die kirchenrechtlichen Rahmenbedingungen zu vernachlässigen und einem kontextuellen Pragmatismus Vorschub zu leisten.

3. Intergenerationeller Pluralismus

In diesem ganzen abbruchartigen Umbruch und Aufbruch ist ein Gesichtspunkt nicht außer Acht zu lassen: die gleichzeitige Ungleichzeitigkeit der Ängste, Befürchtungen, Kirchenbilder und Einstellungen, der Sehnsüchte und Erwartungen. Nicht nur die Gesellschaft, sondern unter ihren Bedingungen auch die Kirche ist pluralistischer geworden. In den Pfarreien und im kirchlichen Leben ist anstelle des früheren Gewichts der Tradition so etwas wie ein intergenerationeller Pluralismus festzustellen – auch in der Theologenzunft und im internationalen Spektrum der Pastoraltheologen/-innen.

Noch finden wir die vom Zweiten Vatikanischen Konzil unmittelbar inspirierten Pastoraltheologen, die im Gefolge der 68er Generation gleichsam die kirchliche Variante einer Aufklärungsphase (Aggiornamento) miterlebt und mitgetragen haben. Es war eine Zeit boomender Bildungsveranstaltungen; Christentum und Kirche wurden unter gesellschaftlichen Bedingungen interessiert thematisiert; man diskutierte auch engagiert Fragen der kirchlichen Strukturen und Gremien und hoffte auf einen Reformdurchbruch. Politische Theologie, Basisgemeinden, Befreiungstheologie und feministische Theologie, das Erwachen der Laien (Synodengeschehen in den 1970er Jah-

¹ Vgl. die Ausführungen des Verfassers in: *Stunde der Laien*, Freiburg 1999, 131–146. In jüngster Zeit ist an die Ablassverordnung im Heiligen Jahr 2000 oder an den Schock im Zusammenhang mit „Dominus Jesus“ zu erinnern.

ren) und die Differenzierung der pastoralen Dienste usw. sind nur einige Stichworte, die diesen Umbruch als Durchbruch markieren. Man stritt noch um die strukturellen Reformen.

Dieser Aufklärung folgte so etwas wie eine Romantik sowohl im gesellschaftlichen wie auch kirchlichen Bereich: die Hinwendung von den leidenschaftlich verfochtenen Strukturfragen zur Befindlichkeit und Ermächtigung des Subjekts. Diese Phase ist natürlich engstens mit den vorausgehenden „politischen“ Aufbrüchen verwoben, akzentuiert aber in durchaus ambivalenten Formen die Dimension der Freiheit und Erlebnisbedürftigkeit des einzelnen Menschen. Es ist bezeichnenderweise die Rede von der Erlebnis-Gesellschaft. Es ist auch die Phase, in der die in den 1960er Jahren aufgebrochene Diskussion um das erkenntnistheoretische Grundverständnis der Praktischen Theologie sich wieder stärker in die Diskussion um die praktisch-theologischen Einzeldisziplinen verzettelt. Ein Paradigmenwechsel nach dem anderen wird ausgerufen. Die Komplexität und Unübersichtlichkeit des Lebens löste bei allem technischen Fortschritt der Kommunikationen viele Ängste im Subjekt und so genannte fundamentalistische Strömungen aus. Die fortschrittsgläubige Hochstimmung der späten 1960er und frühen 1970er Jahre hat sich in eine gegenteilige Stimmungslage verkehrt. Die Visionen wichen zusehends der Rationalität pragmatischer Problemlösung. Diese Phase stellt natürlich eine spezifische Generation von Theologen und zunehmend Theologinnen neben die Vertreter der früheren Generation (die nun zu den älteren oder jüngeren

Senioren zählen). Die kirchenrechtlichen Fragen interessieren eher unter pragmatischen Gesichtspunkten.

Wenn nicht alles täuscht, befinden wir uns in einer neuen Phase, die mich zum Teil an Elemente der Biedermeier-Epoche erinnert: Restauration, Rückzug in den privaten Bereich, eher pragmatische Problemlösung und weniger große konzeptionelle Entwürfe und Visionen, Selbstthematisierung (zum Teil bis zur Wehleidigkeit) usw. Im kirchlichen Bereich sind parallel dazu restaurative Tendenzen (Re-Klerikalisierung) festzustellen sowie die Pflege der eigenen Gärten, wo es „für mich stimmt“. Man streitet weniger über grundsätzlich bedeutsame Fragen und noch viel weniger will man sich – eventuell in solidarischen Formen – für anstehende Veränderungen einsetzen. Aber man erwartet sie doch. Und man engagiert sich in hilfreichen Projekten im überschaubaren Rahmen im unmittelbaren Lebenskontext.

Natürlich muss man sich der Grobmaschigkeit dieser verwegenen Typisierung bewusst bleiben. Aber es zeigt sich, wie unterschiedliche Generationen – auch in der Praktischen Theologie – nebeneinander ausstrahlen und zum Teil gegensätzliche Wirkung auslösen. Die Pioniere der Konzilsphase kommen sich heute schon fremd vor und können mit ihren Anliegen auf die jüngere Generation durchaus befremdlich wirken.²

Diese drei typisierten Phasen möchten in etwa erklären, warum die Fragen nach dem kirchenrechtlichen Rahmen für manche uninteressant und zum Teil geradezu überflüssig geworden sind. Man verlegt sich eher auf das naheliegende und pragmatisch Handhabbare.

² Mühe bereiten mir die Ausführungen von P. M. Zulehner zur Pastoraltheologie, Aussterben oder Aufbrechen, in: Anzeiger für die Seelsorge 4/2001, 10–15, die zu pauschal sind, um hilfreich zu sein. Kritik ist als Kunst stets dann in Gefahr, wenn sich ihrer Techniker annehmen.

II. Zwischen pastoralem Alltag und kirchenrechtlichen Normen

Der eben skizzierte Hintergrund ist im Auge zu behalten, wenn wir das Verhältnis zwischen Pastoral und kanonischen Vorgaben nun anhand einiger konkreter Herausforderungen bedenken wollen.

1. *Pastorales Handeln der Kirche: Bezugspunkt für die Kirchenordnung*

Für die Kanonistik ist es selbstverständlich, dass rechtliche Normen nicht unmittelbar auf den Glaubensvollzug als Beziehung zu Gott zielen. Das Kirchenrecht muss sich gleichsam mit der Außenseite des kirchlichen Handelns begnügen und in diesem Sinn der Gemeinschaft der Glaubenden eine dienliche Rechts-Ordnung gewähren. Es handelt sich dabei um die gesellschaftlich verfasste Gemeinschaft der Glaubenden, das heißt um die empirische Kirche. Diese soll Zeichen und Ort der mystischen Dimension von Kirche sein. Sie vollzieht dies im Hören auf das Wort und im Empfangen der Botschaft von einem in Liebe zuvorgekommenen Gott, im Vollzug von konkreter Liebe und Solidarität sowie im gottesdienstlichen und sakramentalen Feiern. Dadurch eignet sich das kirchliche Leben als *communio*, gestaltet sich Gemeinschaft. Dieser Lebendigkeit dienen alle pastoralen Überlegungen und Instrumente. Damit ist der Bezugspunkt genannt, dem die Gebote und die Gesetze der Kirche im besten Sinn des Wortes funktional zu Diensten zu stehen haben. Grundsätzlich ist somit das Kirchenrecht vom seelsorglichen Handeln der Kirche her zu begründen. Es hat rechtliche Sorge zu tragen, dass die mystische Dimension von Kirche im Rahmen der empirischen Kirche at-

men, wachsen und sich entfalten kann. Wenn Kirche in der Ekklesiologie des II. Vatikanischen Konzils als „Volk Gottes“ (Lumen gentium 9–17) unter gesellschaftlichen Bedingungen dazu berufen ist, „sich über die ganze Welt und durch alle Zeiten hin auszubreiten“ (13), versteht sich von selbst, dass ihr Recht eine dynamische und dynamisierende Größe ist, die sich situativ und kontextuell, örtlich und historisch bewähren, anpassen und gegebenenfalls ändern muss. Nicht nur die geistliche Dimension ist ein Prozess, sondern auch die rechtliche Gestalt der empirischen Kirche. Insofern gehört stete Kirchenreform als inneres Moment zur Kirche als strukturierter Gemeinschaft. Eine zentralistische und formal unbewegliche Kirchensteuerung muss im kirchlichen beziehungsweise pastoralen Alltag zu Atembeschwerden führen. Damit sind aktuelle Spannungsherde zwischen kirchenrechtlichen Normen und pastoralen Erfordernissen impliziert. Dabei geht es nicht einfach um eine billige Anpassung an gesellschaftliche Trends, sondern um die Überwindung eines Entscheidungsstaus beziehungsweise von heißen Eisen, bei denen das theologisch Mögliche und das pastoral Notwendige zu Kriterien für die juridische Gestalt der Kirche werden.

2. *An Beispielen das Ganze verstehen* – *Situation der wiederverheirateten* *Geschiedenen*

Die Wirklichkeit belegt es millionenfach, dass traditionelle Ehekonzepte in Frage gestellt sind. Die schmerzlichen Prozesse von Scheidungen führen oft auch zur Entfremdung gegenüber Kirche, vor allem, wenn sich eine neue Partnerschaft ergibt. Die Seelsorger und Seelsorgerinnen können ganze Bände erzählen, wie gerade kirchlich

engagierte Leute sich von den diesbezüglichen Gesetzen der Kirche verletzt und gedemütigt fühlen. Die traditionelle Doktrin und in ihrem Gefolge das Kirchenrecht ignorieren das Scheitern und sind alles andere als eine pastorale Hilfe im konkreten Fall. So wird ein kanonischer Weg gesucht werden müssen, der einerseits der Unauflöslichkeit der Ehe gerecht wird, aber auch den wiederverheirateten Geschiedenen pastoral Rechnung trägt und sie nicht von der eucharistischen Kommunion ausschließt.³

– *Priestermangel und der Verlust der sakramentalen Tiefe*

Der Priestermangel und seine Auswirkungen auf das kirchliche Leben und auf das Profil der Pfarrgemeinden muss nicht eigens beschrieben und belegt werden. In den verschiedenen Diözesen und Ländern werden zum Teil recht unterschiedliche Wege beschritten, um ihn aufzufangen. Aber Notlösungen verharmlosen die Situation. Wenn immer mehr Frauen und Männer Aufgaben übernehmen, für die sie geweiht sein sollten, dann verbirgt sich dahinter nicht nur ein Personalproblem, sondern eine geistliche Aus-hungerung der noch lebendigen Gemeinden.⁴ Was soll man tun, wenn immer mehr Eucharistiefeste sonntags ausfallen oder gar zu verschwinden drohen? Kann man noch von Seelsorge sprechen, wenn ein gebrechlicher Priester über eine Gegensprechanlage zum Gespräch oder zum Messen eingeladen wird? In der Praxis ist es pastoral oft unsinnig, was den

bekümmerten Seelsorgern und -sorgenden und vor allem den betroffenen Gläubigen zugemutet wird: herumtelefonieren, bis man Glück hat zu wissen, ob ein Priester für einen Sterbenden erreichbar ist; und der Tod wartet nicht, bis dem Kirchenrecht Genüge getan ist. Vor diesem Hintergrund schaukeln sich Notlösungen hoch, die immer mehr künstliche Konturen, aber nicht pastoral und kommunal hilfreiche Formen annehmen.

– *Pfarrer-Mangel und das Problem der Gemeindeleitung*

Der Priestermangel zeigt sich vor allem als Pfarrermangel. Die Konzepte der pastoralen Räume oder der kooperativen Seelsorge mögen im ersten Moment entlasten, können das Problem nicht aber echt lösen, weil die kirchenrechtlichen Grenzen nicht angetastet werden. Das ist darin begründet, dass die systembedingten Faktoren (Konstanten) wie Zölibat und Ausschluss der Frau von der Ordination und damit vom kirchlichen Leitungsdienst nicht in die pastorale Strategie einbezogen werden (können). Der Pfarrer- beziehungsweise Gemeindeleitermangel wird weiterhin als Mangel verwaltet, aber nicht echt gelöst. Dadurch werden alle, die sich in solchen Notstands-Modellen für die Aufrechterhaltung der Seelsorge und des gemeindlichen Lebens einsetzen, zu „Platzhaltern“, wie Norbert Schuster zu Recht immer wieder betont.⁵ Wie die Praxis zeigt, bleibt der Bereich ihrer Verantwortlichkeit recht labil und damit unscharf im Vergleich zum sogenannten „richtigen

³ J. Bernhard, Über Eherecht und Rechtsprechung, in: Concilium 32 (1996) 449–453; vgl. auch R. Sebott, Das Neue im neuen kirchlichen Eherecht, in: Stimmen der Zeit 108 (1983) 259–272.

⁴ Vgl. hierzu: Zukunft der Gemeindeleitung: Diakonia 32 (2001) Heft 1.

⁵ N. Schuster/M. Wichmann (Hg.), Die Platzhalter. Erfahrungen von Gemeindeleiterinnen und Gemeindeleitern, Mainz 1997.

Pfarrer“, wie es bei Martin Wichmann verräterisch heißt.⁶ Die Nomenklatur selbst dokumentiert die Verlegenheit, weil alle Sprachregelungen vermieden werden sollen, die dem Pfarramt beziehungsweise dem priesterlichen Dienst zu nahe kommen. In manchen deutschen oder österreichischen Diözesen wird zum Teil fast neurotisch der Begriff „Gemeindeleitung“ umgangen, also genau jenem Ausdruck, der das Problem beziehungsweise die Aufgabe beim Namen nennt.

Bezüglich der sogenannten „Platzhalter“ ist vom kanonischen Recht keine große Hilfe zu erwarten, wenngleich sich viele Diözesen hinsichtlich des Einsatzes von sogenannten „nicht-priesterlichen“ Gemeindeleitern und -leiterinnen – auch ein theologisches Un-Wort – am Canon 517 § 2 orientieren, wo es lapidar heißt: „Wenn der Diözesanbischof wegen Priester mangels glaubt, einen Diakon oder eine andere Person, die nicht die Priesterweihe empfangen hat, oder eine Gemeinschaft von Personen an der Wahrnehmung der Seelsorgeaufgaben einer Pfarrei beteiligen zu müssen, hat er einen Priester zu bestimmen, der, mit den Vollmachten und Befugnissen eines Pfarrers ausgestattet, die Seelsorge leitet.“

Wie immer Wege aus der pastoral misslichen Lage gesucht werden, die Lösungsversuche reiben sich an gesamt kirchlichen Rahmenbedingungen. Letztlich geht es um die Lebensform des Zölibats, also Zivilstand, und um den Ausschluss der Frauen vom ordinierten Amt, also um das Geschlecht. Haben wir somit Gesetze, wonach Gemeinden sterben sollen? Gibt es nicht eine Vielfalt von Berufungen, denen

die Kirche den Ruf versagt? Alle Lösungsversuche verleiten zur Quadratur des Kreises, wobei die autoritative Ausübung der kirchlichen Sendung Sache des Klerus bleibt und die „Laien“ nur im Ausnahmefall als Notlösung geduldet werden. Die Folgen sind unschwer auszurechnen. Die sogenannten Laien in den pastoralen Diensten empfinden sich in der Rolle von Nothelfern oder von geduldeten Gastarbeitern, deren pastorale Absichten zum Teil von einengenden kanonischen Rücksichten diktiert werden. Auch das Priester- beziehungsweise Pfarrerbild ist im Umbruch und verliert sein früheres Profil. Durch die angespannte Personalsituation verdunstet und verflüchtigt sich dieses Profil noch stärker, denn der Pfarrer wird vom Seelsorger und Priester am Ort zum verwaltenden und die Liturgie garantierenden Erzdekan einer ganzen Region. Und die Gemeinden – und die sind doch der entscheidende Horizont unserer Fragestellung – wissen auf die Dauer nicht einmal mehr, was ihnen an sakramentalem und gottesdienstlichem Reichtum abhanden kommt. Infolge des Pfarrermangels, der durch den Ausfall von Eucharistie und Sakramentenspendung definiert wird, vergisst man überdies, dass für das gemeindliche Leben (Koinonia) ebenfalls der ganze diakonische Bereich und die glaubenerweckende und -vertiefende Verkündigung unverzichtbare Dimensionen sind.

3. Entscheidungsstau führt zu heißen Eisen

Die Verzögerung einer theologisch sauberen und pastoral hilfreichen Lösung führt zu Zerreißproben. Die einen be-

⁶ M. Wichmann, Die Platzhalter-Innenansichten der Gegenwart einer Institution, in: N. Schuster/M. Wichmann (Hg.), a.a.O., 21.

rufen sich auf die Tradition und die kirchliche Rechtslage, wonach nur geweihte zölibatäre Priester Pfarrer sein können. Andere sehen den pastoralen beziehungsweise personellen Notstand in den Gemeinden und kritisieren, dass diese Fragen von der obersten Kirchenleitung nicht offensiv aufgegriffen, sondern „ausgesessen“ werden. Die Entscheidungsträger blockieren die Diskussion; und dies vergiftet die innerkirchliche Atmosphäre. Weil der kirchenrechtliche Rahmen für das inzwischen Gewachsene und für die theologisch möglichen und pastoral notwendigen Wege einer Problemlösung zu enge Vorgaben bietet, wird den Bistümern und Gemeinden eine Gratwanderung zwischen gesamt-kirchlicher Disziplin und lebendiger Gemeinde vor Ort zugesonnen. Im Canon 513 steht indessen zu lesen, dass „die Gläubigen das Recht haben, aus den geistlichen Gütern der Kirche, insbesondere dem Wort Gottes und den Sakramenten, Hilfe von den geistlichen Hirten zu empfangen“. Die Verantwortlichen, das heißt die „geistlichen Hirten“ gewichten Grundsätze, die sie selber nicht erfüllen. Die Kirche nimmt ihr eigenes kanonisches Recht nicht ernst, wenn sie nicht alles tut, um volles gemeindliches Leben zu gewährleisten. Sie gehorcht damit ihren eigenen Prinzipien nicht. Und das verärgert und löst Resignation aus. Wenn von der Rezeption des II. Vatikanischen Konzils die Rede ist, dann stellt sich die Frage, ob diese auf der Entscheidungsebene der Kirche wirklich geschieht. Die Notlösungen mit ihren heimlichen Lückenbüßer-Modellen bergen viele Gefahren gegenseitiger Kränkung, auch wenn diese nicht beabsichtigt

sind. Zudem verleiten sie dazu, sich in lauter Binnenproblemen der Kirche zu verheddern und zu erschöpfen, statt die Kräfte für die Menschen und für die Hoffnung im Vertrauen auf den Gott Jesu unter den heutigen gesellschaftlichen Lebensbedingungen und im Sinne einer diakonischen Kirche einzusetzen. Dies scheint hintergründig die verhängnisvollste Art der Selbstblockierung der Kirche zu sein, nämlich der erschütternde Verlust an charismatischer Kraft zur Gestaltung künftiger Gemeinden angesichts der Herausforderungen des Lebens in unserer Gesellschaft.

Es ist zu fürchten, dass es zur schismatisierenden Selbsthilfe kommt, wenn das Kirchengesetz dem in den Gemeinden Gewachsenen nicht den nötigen Entfaltungsspielraum zumisst.⁷ Das heißt, die noch engagierten Gläubigen holen sich das, was ihnen vorenthalten wird. Damit wird die Kirchenordnung für das Handeln selbst aus den Angeln gehoben. Man weiß zwar darum, passt es aber nicht den neuen Gegebenheiten an. „De jure“ und „de facto“ klaffen auseinander. Das kann im Blick auf eine glaubwürdige Kirche weder gut gehen noch gut tun.

4. Grenzen für den ökumenischen Frühling?

Der ökumenische Bereich kann nur gestreift werden, wenn auch er es verdiente, mehr Raum einzunehmen. Seit „Dominus Jesus“ sind die Empfindlichkeiten bei den evangelischen Schwestern und Brüdern gestiegen; auf pfarrlicher Ebene ist es atmosphärisch nicht einfacher geworden. Konkrete Fälle wie beim Deutschen Katholikentag 2000 in Hamburg oder im Erzbistum Salzburg, als katholische Geistli-

⁷ Vgl. L. Karrer, Hören — und warten?, in: *Diakonia* 32 (2001) 35f.

che mit solchen aus anderen Kirchen zusammen Eucharistie feierten (konzelebrierten), zeigen, wie schnell hier die vom Kirchenrecht angedrohte „gerechte Strafe“ (Can. 1365) erfolgen kann, obwohl das „neue“ Kirchenrecht zur Förderung der Ökumene auch wieder ermutigt (Can. 755). Auch hier bestehen Spannungen zwischen den Ebenen „de jure“ und „de facto“.

III. Partizipation in einer synodalen Kirche

Natürlich sind die eben erwähnten Spannungsfelder zwischen Pastoral und Kirchenrecht eher aus dem operationellen Blickpunkt der unmittelbaren pastoralen Handlungsebene Pfarrei vorgenommen worden. Aber für diese unmittelbare Pfarrei- oder Dekanats-ebene wie für die eher „strategische“ mittlere Ebene der Diözesen oder Bischofskonferenzen oder auch für die weltkirchliche Ebene (wo die unverzichtbaren allgemeinen „Konzernziele“ definiert werden) gelten durchgehende Reformanliegen, die dem Kirchenverständnis des II. Vatikanischen Konzils Rechnung tragen.

1. Kluft zwischen Kirchenrecht und Realität und zivilem Rechtsempfinden

Seit der Zeit des II. Vatikanischen Konzils hat sich in unseren Ländern die Situation und das Gesicht der katholischen Kirche in einem Ausmaß verändert, wie dies vor einem halben Jahrhundert undenkbar gewesen wäre. Es sei an die bewusstseinsmäßigen Durchbrüche des Konzils erinnert, die sich für die formal doch weitgehend gleichgebliebene Kirchenordnung nun als Spätzügler erweisen. Zu denken ist dabei an den Übergang von einer juri-

dischen und klerikalen Kirche zum Kirchenbild des „Volkes Gottes“ und der Communio der Glaubenden; die Betonung der Gleichwertigkeit aller Getauften und Gefirmten vor allen innerkirchlichen Unterscheidungen; die dynamisierende Sicht der Kirche als Sakrament der Einheit mit Gott als auch für die Einheit der Menschheit (LG 1); die Wiederentdeckung der charismatischen Kraft der Laien; die Entdeckung der Einheit in wesentlichen Glaubensfragen mit den anderen Kirchen und der Verantwortung für die Welt usw.

Diesem bewusstseinsmäßigen „Durchlauferhitzer“ entsprach auf der Ebene des kirchlichen und pastoralen Handelns eine ungemein vielfältige und bereichernde Zunahme an Engagement von Frauen und Männern in praktisch allen Sparten des diakonischen, liturgischen, katechetischen, therapeutischen, pädagogischen, pastoralen und theologischen sowie administrativen Wirkens der Kirche.⁸ In dieser Zeitspanne differenzierten sich die pastoralen Dienste, wie oben schon erwähnt worden ist. Eigens erwähnt werden muss der Aufbruch der Frauen und die feministische Diskussion.

Das Grundproblem, das m. E. zu einem entscheidenden Konfliktfaktor der Kirche geworden ist, liegt darin, dass sich auf der Ebene des Bewusstseins und auf der Ebene des Handelns und konkreten Tuns die kirchlichen Realitäten zum Teil radikal geändert haben; aber rechtlich gilt noch die vorkonziliare Kirchen-Ordnung. Das kanonisch-juristische Gewand der Kirche einerseits und ihre im Sinn des Konzils proklamierten und praktizierten „Ideale“ klaffen auseinander, ja widersprechen sich in pastoral relevanten Bereichen.

⁸ Hierzu differenzierter: L. Karrer, *Stunde der Laien*, a. a. O., 95–145, 232–281.

Das führt zur Not künstlicher Lösungen und zur Verzögerung der im Gefolge des Konzils erwachten innerkirchlichen Naherwartungen. De facto ist die Rechtstreue und korrekte Einhaltung des de jure Geltenden gar nicht mehr „machbar“. Verschärfend kommt hinzu, dass eine zentralistische Übersteuerung der Kirche und die neuentdeckte Bedeutung der Teilkirchen als Ortskirchen sich gegenseitig gleichsam „beißen“ müssen, ebenfalls die im Verlaufe der Geschichte erfolgte innerkirchliche Enteignung der Laien und deren „Aufwertung“ durch das Konzil. Die mangelnde Transparenz bei kirchlichen Prozessen und vor allem beim Nihil-obstat-Verfahren bei Berufungen von Theologie-Professoren/-innen etc. sind nicht nur theologisch obsolet geworden, sondern sind auch im Vergleich zum zivilen Recht in unseren Ländern nicht mehr zielführend und zum Teil menschlich unwürdig. Die Diskrepanz wird vor allem in einem ausgesprochen föderalistischen und demokratischen Land wie zum Beispiel in der Schweiz empfunden. Im Vergleich zu den anderen Teilkirchen kennt man in der Schweiz eine personell wie finanziell hohe Pfarrei-Autonomie, Pfarrwahl (mit Wiederwahl) und in den staatskirchenrechtlichen Gremien der sogenannten Kirchgemeinden das passive und aktive Wahlrecht von Mann und Frau etc. Insofern ist das zugegebenermaßen eigenwillige staatskirchenrechtliche Gewand in der Schweiz eine zuverlässigere Garantie für Gleichberechtigung, Mitsprache und Mitverantwortung und damit natürlich auch für die Haftbarkeit als das kanonische Recht.

Viele Elemente des Kirchenrechts haben gesellschaftlich ihre Plausibilität verloren. Und allen, denen Kirche am Herzen liegt, muss es weh tun, wel-

chen Glaubwürdigkeitsverlust dies der Kirche einträgt, auch wenn sie medial durchaus eine gute PR-Chance hat. Die Mechanismen der kirchlichen „Öffentlichkeit“ sind noch all zu sehr von defensiver Abschottung und vom geschlossenen hierarchischen System geprägt, als dass sie einem modernen Öffentlichkeitskonzept entsprächen, wonach zum Beispiel der öffentliche Diskurs auch von der Organisation verfassungsmäßig geschützt ist. Das Rätssystem, die Konferenzen (wie zum Beispiel der Rat der Europäischen Bischofskonferenzen), Hilfswerke und Kirchenvolksbegehren oder die Versuche einer Tagsatzung in der Schweiz könnten erste Schritte in diese Richtung bedeuten.

Es ist ja nicht zu übersehen, dass die Identifizierung mit der Kirche beziehungsweise die Distanzierung über das „öffentliche“ Bild der Kirche entscheidend beeinflusst werden. Denn auch die kirchliche Rechtsordnung, in der sich die Kirche öffentlich vermittelt, ist ein Faktor ihrer Selbsterfahrung und ihres Selbstverständnisses. Somit definiert sie ihr Bild auf praktischem Wege nachhaltiger als über Doktrinen und Dekrete.

Zusammenfassend kann man sagen: Zur Zeit befinden wir uns in der Kirche in einem tiefgreifenden Bewusstseinsprozess, der uns gleichzeitig mit verschiedenen und widersprüchlichen Kirchenbildern konfrontiert. Das bedeutet fast zwangsläufig Konflikt und Streit mit mühevollen Spannungen. Diese Bewusstseinschübe werden dadurch verschärft, dass in der kirchlichen Organisation weiterhin die strukturellen kanonischen Bedingungen aus der Zeit vor dem Konzil herrschen, die in den letzten Jahren (durch den Vatikan) noch eher verstärkt worden sind. Dadurch fällt es der Kirche schwer, ein

dynamisch verantwortliches Verhältnis zur eigenen Herkunft (Tradition) und zu ihrer Sendung in der heutigen Zeit beziehungsweise zur aktuellen Kultur und zu den gesellschaftlich brisanten Herausforderungen zu finden.

2. Partizipatorische Strukturen in einer synodal verfassten Kirche

Diese üppige Vielfalt und die veränderte Bewusstseinslage verlangen aber nach einer entsprechend tauglichen Kirchenordnung, die die Dienste der Einheit mit der Partizipation der ehrenamtlich oder beruflich engagierten Frauen und Männer in der Kirche verbindet. Es genügt nicht, nur zu sagen, was die Laien tun dürfen und wer sie theologisch sind; vielmehr muss in der empirisch-sichtbaren Kirche auch institutionell definiert werden, wer sie sind. Das ist das Anliegen einer synodalen Kirchenordnung, in der auf allen kirchlichen Ebenen die Repräsentanz der Einheit im Glauben und Beten mit der Repräsentanz des Volkes Gottes aufeinander bezogen und aneinander gebunden wären. Dafür sind bis jetzt aber noch keine institutionellen Rahmenbedingungen vorgegeben, womit sich das Volk Gottes Gehör verschaffen und sich gehört wissen kann. Ein Ventil für diesen wachsenden Druck sind ohne Zweifel die Kirchenvolksbegehren, Petitionen und Protesterklärungen weit über den deutschsprachigen Raum hinaus. Es zeigt sich damit an, dass ein rein zentralistisches Definitionsmonopol in der Kirche differenziert wird und sich pluralisiert. Das Volk Gottes bekundet somit auch innerkirchlich seine Zurechnungsfähigkeit. Insofern muss sich die Kirche auch institutionell beziehungsweise kirchenrechtlich auf den Weg von Reformen begeben, damit

auch die empirische Kirche eine Zukunfts-Dynamik freisetzt. Sonst versteift sie sich auf reine Machtfragen.

Beim synodalen Kirchen-Modell handelt es sich um eine gegenseitige Verschränkung und Bindung der charismatischen und lebendigen Vielfalt (Basis!) mit den unverzichtbaren Diensten der Einheit auf allen kirchlichen Ebenen (hierarchische Dienste: Pfarrer, Bischof, Papst), deren Profil bei allem aktuellen Wandel zu betonen ist. – Wenn jedoch das hierarchische System als Einbahnweg von oben nach unten sich synodal differenzierte (und damit Gegenverkehr zuließe) und den Teilkirchen mehr Eigenverantwortung zugemutet würde, wäre das gerade eine Profiloggewinn für die Einheitsdienste auf allen Ebenen. Sie gewännen an praktischer Bedeutung.⁹

Die synodalen Formen einer („zukünftigen“) Kirchenordnung hätten demnach zwei unverzichtbaren Kriterien zu entsprechen: der Einheit (Communio) im Glauben an Jesus Christus und in den sakramentalen Ausdrucksformen einerseits und der konkreten Einbindung dieser wesentlichen Einheit in die Organisationsformen echter und repräsentativer Mitverantwortung der getauften und gefirmten Kirchenmitglieder auf lokaler, teilkirchlicher und auf gesamtkirchlicher Ebene andererseits.

Dabei geht es um die in den unterschiedlichen Bereichen und auf den verschiedenen Ebenen der Kirche auszuprobierenden synodalen Strukturen der Mitverantwortung, deren Zweipoligkeit einer doppelten Repräsentanz oder „Stimme“ entspräche: jener der Einheit (Kollegialität der Bischöfe) und jener der praktischen und kontextuellen Vielfalt. Praktisch würde das

⁹ Zur theologischen Begründung s. a.a.O., 281–296.

heißen, die Kirche als gegliederte Gemeinschaft oder Organisation so zu gestalten, dass die Verantwortung der „Basis“ und die Verpflichtung der Dienstträger/-innen in der Kirche gegenseitig aufeinander bezogen und bei Entscheidungen aneinander gebunden wären. Es sind somit polare Gemeindemodelle, diözesane und weltkirchliche Strukturen gemeint, in denen zum Beispiel der Pfarrer beziehungsweise der Bischof und die Pfarrei beziehungsweise die Diözese in ihrer jeweiligen unübertragbaren Eigenständigkeit aufeinander verwiesen und miteinander verknüpft sind. Die Gemeinde beziehungsweise das Bistum ist eigenständiges Subjekt und das durch Ordination oder Beauftragung übertragene kirchliche Amt in ihr versteht sich von seinem ekklesialen Dienst her. Es ist in diesem Sinn nicht das Produkt einer demokratischen Mehrheit noch einer monokratischen Kirchenleitung. Es ginge somit um eine polare beziehungsweise elliptische Wechselseitigkeit.

Die Institutionalisierung von Dialog und kommunikativen Gesprächsinstrumenten (im Sinne synodaler Strukturen) schaffte Raum dafür, dass Erfahrungen, Fragen und Kritik gegenseitig zum Schlüssel würden. Das würde Dezentralisierung bedeuten, was aber einer Kirchenleitung inhaltlich noch mehr Gewicht gäbe, denn Differenzierung ist kein Verlust des Einheitsdienstes, sondern funktionaler Gewinn für ihn und die Teilkirchen. Ein kirchliches Grundgesetz, das den Rahmen für kontextuelle Kirchenrechte böte, führte zu einer dynamischeren Kirchenordnung als eine zentrale Kirchenleitung, die zum Teil bis in die „strategische“ und operationelle Ebene hineinredet und blockiert.

Im Alltag des kirchlichen Lebens stehen doch zumeist viele Sachfragen, Personalentscheidungen, pastorale Prioritäten, situationsbezogene Entschlüsse, gesellschaftspolitische und soziale Beschlüsse sowie administrative und verwaltungstechnische Fragen an, die vom Sachverstand abhängig sind. Dafür braucht es entsprechende Kommunikations- und Informationsstrukturen, die zentral gar nicht sinnvoll zu steuern sind und ohne die es zu katastrophalen Ergebnissen geradezu kommen muss, wie die Praxis beweist. – Damit ist ein Plädoyer abgelegt für eine synodale Kirche, die die Vielfalt des christlichen und kirchlichen Lebens mit den unverzichtbaren Einheitsdiensten auf allen Ebenen verbindet und dadurch die strukturelle Trennung von Kirchenvolk und Klerus institutionell überwindet.

Der Dienst des Amtes wird keineswegs nivelliert, wohl aber praktisch und strukturell auf die Gemeinde beziehungsweise auf das Volk Gottes bezogen. Sein Sinn liegt zutiefst darin, nicht alles selber zu tun, *was* Kirche ausmacht, sondern dafür autoritativ und kompetent Sorge zu tragen, *dass* Glaube, Hoffnung und Liebe gelebt werden. Der Dienst des kirchlichen Amtes und der Kirchenordnung erfüllt sich in der Aufgabe dafür, *dass* Martyria, Liturgia und Diakonia vollzogen werden und *dass* dadurch Menschen zur Koinonia gesammelt werden und zur Gemeinschaft finden. Dafür hat das Kirchenrecht einen kommunikativen Rahmen zu sichern, vielleicht als gesamtkirchliches Grundgesetz, das in den Teilkirchen entsprechend angepasst wird, damit das pastorale Wirken atmen kann und dem Leben und der Glaubensfreude der Menschen dient.